

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wolfegg (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg am 20.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 € (ab dem 01.01.2021 beträgt der Durchschnittssatz 13,00 € für jede volle Stunde).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Der Einsatz endet nach Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehrfahrzeuge. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

## **§ 2 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 11,00 € je Stunde bezahlt (ab dem 01.01.2021 beträgt der Durchschnittssatz 13,00 € je Stunde).
- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen Beginn und Ende. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

## **§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde (ab dem 01.01.2021 beträgt der Durchschnittssatz 6,50 € je Stunde), höchstens jedoch 40,00 € je Tag (ab dem 01.01.2021 beträgt der Tageshöchstsatz 52,00 €), gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).
- (5) Abweichend von Abs. 1, 3, 4 wird für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen nachfolgend genannte Entschädigung gewährt:

Grundausbildungslehrgang (Truppmann I)	200,00 €
Truppführerlehrgang (Truppmann II)	150,00 €
Atemschutzlehrgang	130,00 €
Maschinenlehrgang	210,00 €
Sprechfunkerlehrgang	100,00 €

Jugendfeuerwehrarbeit Grundlehrgang I und II (gesamt)	160,00 €
Motorsägenausbildung – Grundkurs –	50,00 €
Motorsägenausbildung – Aufbaukurs –	40,00 €
Lehrgang Brandbekämpfungstechnik und -taktik	30,00 €

#### § 4 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1.1 Feuerwehrkommandant                   | 1.080,00 €/Jahr |
| 1.2 Stellvertretender Kommandant          | 450,00 €/Jahr   |
| 1.3 Jugendfeuerwehrwart                   | 200,00 €/Jahr   |
| 1.4 Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart | 150,00 €/Jahr   |
| 1.5 Gerätewart                            | 720,00 €/Jahr   |
- (2) Wird eine Funktion nach Abs. 1 Ziff. 1.1-1.4 während des Jahres von mehreren Personen ausgeübt, so ist der Betrag unter diesen Personen entsprechend dem jeweils geleisteten Zeiteil aufzuteilen; die Zeiteile sind der Gemeinde vom Feuerwehrkommandanten mitzuteilen.
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 1 Ziff. 1.5 gewährt die Gemeinde pro Person je Jahr, maximal jedoch für drei Personen. Wird die Funktion von mehr als drei Personen wahrgenommen ist der Gesamtbetrag von 2.160 € unter den Funktionsträger entsprechend der jeweils geleisteten Zeiteile aufzuteilen; die Zeiteile sind der Gemeinde vom Feuerwehrkommandanten mitzuteilen.
- (4) Bei der Durchführung der wiederkehrenden Prüfung für Feuerwehrfahrzeuge und -geräte durch beauftragte Dritte erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Unterstützungsleistung auf Antrag eine Entschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde, höchstens jedoch 80,00 € je Tag. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

#### § 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1, 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen ein Verdienstausschlag von 11,00 € je Stunde (ab dem 01.01.2021 beträgt der Verdienstausschlag 13,00 € je Stunde) gewährt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wolfegg (Feuerwehr-Entschädigungssatzung), beschlossen am 12.11.2012, außer Kraft.

#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wolfegg, 21.11.2017

gez.  
Peter Müller  
Bürgermeister

**Rechtskraftdaten**

1. Erstmaliger Satzungsbeschluss am 20.11.2017
- 1.1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung am 30.11.2017
- 1.2. Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2018